

5.02 Stand am 1. Januar 2013

Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Berechnen Sie provisorisch Ihren Anspruch

- 1** Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht ein rechtlicher Anspruch. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.
- 2** Auf den folgenden Seiten können Sie provisorisch ausrechnen, ob Sie Ergänzungsleistungen zugute haben. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen oder überschreiten die Einnahmen die Ausgaben nur knapp, so könnte ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen.
- 3** Diese Berechnungstabelle gilt nur für Versicherte, die zu Hause wohnen. Für Ausländer bestehen allerdings Karenzfristen (vgl. *Merkblatt 5.01 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*). Wenn Sie in einem Heim wohnen, wenden Sie sich bitte an die Heimleitung. Diese kann Sie über die Ergänzungsleistungen informieren.
Ehepaare mit Kinderrenten oder Witwen resp. Witwer mit Waisen sollten sich an die AHV-Gemeindezweigstelle ihres Wohnortes wenden.

4 Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen kann frühestens mit Einreichen des offiziellen Antragsformulars entstehen.

So kommen Sie zu Ihrem Recht

5 Wenn in der provisorischen Berechnung die Ausgaben höher als die Einnahmen sind, oder wenn die Einnahmen die Ausgaben leicht überschreiten, so sollten Sie sich unbedingt für eine Ergänzungsleistung anmelden. Gehen Sie bei der Gemeindegewaltstelle Ihres Wohnortes vorbei. Man wird Ihnen beim Ausfüllen des EL-Anmeldeformulars gerne behilflich sein. Sie können auch das Berechnungsblatt einfach Ihrer kantonalen Ausgleichskasse zusenden (Ausnahmen: BS, GE und ZH). Sie werden dann ein EL-Anmeldeformular erhalten.

Kanton	Einreichungsstelle
BS	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Grenzacherstrasse 62, Postfach, 4005 Basel Für Riehen und Bettingen: Gemeindeverwaltung Riehen, 4125 Riehen
GE	Service des prestations complémentaires (SPC), route de Chêne 54, case postale 6375, 1211 Genève 6
ZH	Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde Für die Stadt Zürich: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich, Amtshaus, Molkenstrasse 5/9, 8026 Zürich 4 Für die Stadt Winterthur: Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur, Lagerhausstrasse 6, Postfach, 8402 Winterthur

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Geburtsdatum _____

Versicherungsnummer _____

Schema für provisorische Berechnung der Ergänzungsleistungen

(für Heimbewohner nicht anwendbar)

Jährliche Einnahmen			
AHV/IV-Renten (100 %)			Fr.
Weitere Renten, 2. Säule, Unfallrenten, ausländische Renten, Alimente, Taggelder (100 %)			Fr.
Nettoerwerbseinkommen (70 %)			Fr.
Eigenmietwert meines Eigentums (gemäss Steuererklärung)			Fr.
Bruttoeinkommen aus Vermögen (z. B. Zinsen, Dividenden)			Fr.
	Alleinstehende	Ehepaare	
Bruttovermögen nach Schuldenabzug (gemäss Steuererklärung)	Fr.	Fr.	
Freibetrag	– Fr. 37 500.–	– Fr. 60 000.–	
Freibetrag bei selbst- bewohnter Liegenschaft	– <u>Fr. 112 500.–*</u>	– <u>Fr. 112 500.–**</u>	
Total	<u>Fr.</u>	<u>Fr.</u>	
Vom Vermögen als Einkommen anzurechnen	1/10 bei AHV-Rente		Fr.
	1/15 bei IV-Rente		Fr.
Total Einnahmen			<u>Fr.</u>

* Der Freibetrag beträgt 300 000 Franken, wenn die alleinstehende Person eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.

** Der Freibetrag beträgt 300 000 Franken, wenn einer der Ehegatten, der die Liegenschaft bewohnt, eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht, oder wenn der eine Ehegatte die Liegenschaft bewohnt und der andere Ehegatte im Heim oder Spital lebt.

Jährliche Ausgaben

	Alleinstehende	Ehepaare
Lebensbedarf	Fr. 19 210.–	Fr. 28 815.–
<i>Mieter:</i>		
Mietzins pro Jahr, plus Nebenkosten*	Fr.	Fr.
<i>Eigentümer:</i>		
Eigenmietwert, plus 1 680 Franken für Nebenkosten*	Fr.	Fr.
Hypothekarzinsen, bis zur Höhe des Liegenschaftsertrages	Fr.	Fr.
Pauschalbetrag für Krankenkasse (vgl. Tabelle auf Seite 5; für Ehepaare doppelten Betrag einsetzen)	Fr.	Fr.
Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	Fr. _____	Fr. _____
Total Ausgaben	Fr. _____	Fr. _____

*Aber höchstens 13 200 Franken für Alleinstehende und 15 000 Franken für Ehepaare.

**Pauschalbeträge der Krankenversicherung für 2013:
setzen Sie den massgebenden Betrag Ihres Kantons ein.**

Kantone mit einer Prämienregion:

AG	4 380.–	BS	6 072.–	JU	4 848.–	OW	3 792.–	TG	4 212.–
AI	3 600.–	GE	5 640.–	NE	4 776.–	SO	4 416.–	UR	3 876.–
AR	3 852.–	GL	4 044.–	NW	3 612.–	SZ	4 020.–	ZG	3 972.–

Kantone mit zwei Prämienregionen:

	Prämienregion 1	Prämienregion 2
BL	5 076.–	4 716.–
FR	4 656.–	4 236.–
SH	4 596.–	4 284.–
TI	4 992.–	4 644.–
VD	5 256.–	4 896.–
VS	4 104.–	3 840.–

Kantone mit drei Prämienregionen:

	Prämienregion 1	Prämienregion 2	Prämienregion 3
BE	5 520.–	4 908.–	4 632.–
GR	4 176.–	3 852.–	3 696.–
LU	4 368.–	4 068.–	3 888.–
SG	4 524.–	4 128.–	3 984.–
ZH	5 112.–	4 596.–	4 272.–

Die Liste der Prämienregionen nach Gemeinde ist auf dem Internet unter www.priminfo.ch im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

Partnerschaftsgesetz

6 In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

7 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2012. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 5.02/d.

Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.info verfügbar.

5.02-13/01-D